



**Beschluss**

Nr. **20/26/09G**  
Vom **24.06.2020**  
P200275

Ratschlag betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes: Förderung von i-Job  
Langzeitarbeitsplätzen (Soziale Integration) innerhalb der kantonalen Verwaltung

20.0275.02, Bericht der GSK vom 27.05.2020

://: Zustimmung

Änderung vom 24. Juni 2020

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0275.01 vom 10. März 2020 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 20.0275.02 vom 13. Mai 2020,

*beschliesst:*

I.  
Das Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

**§ 13 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>4bis</sup> Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen. Erfolgt die Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung oder bei Unternehmen des Kantons, dessen Personal nach den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 17. November 1999 und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 angestellt ist, ist ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 abzuschliessen.

II. Änderung anderer Erlasse  
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse  
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung  
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

<sup>1)</sup> SG [890.100](#)